

ANMELDUNG ZUR GESELLENPRÜFUNG/ABSCHLUSSPRÜFUNG**Antrag auf ausnahmsweise Zulassung ohne Nachweis einer Lehre**

gem. § 37 Abs. 2 Handwerksordnung bzw. gem. § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz

Hiermit beantrage ich die ausnahmsweise Zulassung zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung

im Ausbildungsberuf _____

im Sommer _____ Winter _____ Herr Frau

Familienname: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort): _____

Höchster allgemein bildender Schulabschluss: ohne Hauptschulabschluss Hauptschulabschluss im Ausland
 Realschulabschluss oder vergleichbar Hochschul-/Fachhochschulreife erworbener Abschluss**Folgende Berufsausbildung kann ich nachweisen (Mehrfachnennungen zulässig):**

Von _____ bis _____ als _____

Firma: _____

 mit Abschluss ohne Abschluss**Folgende Berufsfachschulausbildung kann ich nachweisen (Mehrfachnennungen zulässig):**

Von _____ bis _____ als _____

Berufsfachschule: _____

 mit Abschluss ohne Abschluss**Folgende praktische Tätigkeiten kann ich nachweisen:**

1. Von _____ bis _____ als _____

bei Firma: _____

2. Von _____ bis _____ als _____

bei Firma: _____

3. Von _____ bis _____ als _____

bei Firma: _____

Dem Antrag müssen beiliegen:

- Lebenslauf
- Arbeitszeugnisse
- Bestätigungen bzw. Nachweise über erworbene Fertigkeiten und Kenntnisse
- Sozialversicherungsnachweise
- Gesellen- bzw. Abschlussprüfungszeugnis in Kopie (falls bereits eine Prüfung abgelegt wurde)
- evtl. Abschlusszeugnis der Berufsfachschule in Kopie

Erklärung des Antragstellers:

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben zum Entzug des Prüfungszeugnisses führen können.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Vermerke des Prüfungsausschusses

Der Antragsteller wird zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung zugelassen.

Dem Zulassungsantrag kann nicht stattgegeben werden.

Begründung der Ablehnung:

Ort, Datum

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

bzw. im Ablehnungsfall der gesamte Prüfungsausschuss	

§ 37 (HwO)

...

(2) Zur Gesellenprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

§ 45 Zulassung in besonderen Fällen (BBiG)

...

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

Der Antrag sowie die Antragsunterlagen sind einzureichen bei der
Handwerkskammer in Deggendorf, Herr Josef Kaiser, Graflinger Str. 105, 94469 Deggendorf